

**695/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Klaus Furlinger, Mag. Harald Stefan,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.03.2019	Änderungen laut Antrag vom 27.03.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p align="center"><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2019, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Im § 7 Z 1 lit. e wird nach dem Ausdruck „Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ der Ausdruck „sowie Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die einer Versorgungseinrichtung nach § 50 Abs. 4 der Rechtsanwaltsordnung angehören“ <b>angefügt.</b></i>	
<p><b>§ 7.</b> Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):</p> <p>1. in der Kranken- und Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Beschäftigungsverhältnisse:</p> <p>a) ...</p>		<p><b>§ 7.</b> Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):</p> <p>1. in der Kranken- und Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Beschäftigungsverhältnisse:</p> <p>a) ...</p>
e) die RechtsanwaltsanwärterInnen und die angestellten Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, ausgenommen                   GesellschafterInnen-		e) die RechtsanwaltsanwärterInnen und die angestellten Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, ausgenommen                   GesellschafterInnen-

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.03.2019	Änderungen laut Antrag vom 27.03.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
GeschäftsführerInnen einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung;		GeschäftsführerInnen einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung <b>sowie</b> <b>Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die</b> <b>einer Versorgungseinrichtung nach § 50</b> <b>Abs. 4 der Rechtsanwaltsordnung</b> <b>angehören;</b>
	2. Nach § 724 wird folgender § 725 samt Überschrift angefügt:	
	„ <b>Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2019</b>	<b>Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2019</b>
	§ 725. § 7 Z 1 lit.e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft und ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden.“	<b>§ 725. § 7 Z 1 lit.e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft und ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden.</b>